d) fie haben fich in Betreff anderer als ber obberührten Punkte in den Berhandlungen mit ihren Beamten folder Stipulationen zu enthalten, benen allgemeine für die Patrimonialgerichte des übrigen Ronigreiches verbindliche, gesetliche Borfdriften entgegenstehen.

Nach Abschnitt VI beffelben Receffes werben, außer ben Geiftlichen und ben Mitgliedern ber geiftlichen Behorben, auch die weltlichen Diener, welche ein offentliches Umt in ben Recegherrichaften befleiben, nach einem befonderen Formulare verpflichtet, nach welchem fie unter Underm ichmoren muffen:

der Berren von Schonburg Rugen und From: men zu forbern, hingegen Schaben nach ihrem Bermogen ju marnen und ju menden,

terner in allen Sachen, baju von ber zc. herrn v. Schonburg megen fie gebraucht oder ihnen befohlen murde, Die zwischen ber Rrone Sachsen und dem Saufe Schonburg aufgerichteten Receffe auf bas genauefte zu beobachten und bawider in feiner Weise zu handeln, auch alles anbere gu thun, halten und laffen gu wollen, mas getreue Diener und Unterthanen von Gottes:, auch Gewohn. heits : und Rechtswegen zu thun und zu laffen fculbig find.

Bekanntlich muffen fich in Sachfen alle gur felbftandigen Musubung bes Richteramtes Berufenen, nach Daaggabe ber Erledigung ber Landesgebrechen von 1661 Tit., bon Juftigfachen, §. 40, ber Erlauterten Procefordnung bon 1724 ad Tit. II. §. 2 und neuerdings ber Berordnungen bom 16. November 1859, einer befonderen Prufung un= terwerfen, mahrend bagegen eine folche Prufung bisher bon feinem einzigen ber Borftande ber ichonburg'ichen Gerichtes behorden erfordert worden ift.

Schonburg'icher Geits beruft man fich barauf, bag alle biefe Befete refp. Berordnungen ausbrudlich nur fur bie im Staatsbienfte anguftellenden richterlichen Beamten Geltung hatten und bag es fein Gefet gebe, welches jene Prufung auch von ben recegherrichaftlichen Suftigbeamten berlange.

Der f. 19a bes Receffes von 1835 fchreibe baber auch nicht vor, daß bie iconburg'ichen Beamten gepruft, fonbern nur, bag fie "gefetlich qualificirt" fein mußten. Dies feien fie aber auch ohne bie fur fie gefetlich nicht verlangte Staats. bienerprufung und ben allgemeinen Qualificationsbedingungen hatten fie ohne Musnahme genügt.

Man tann babin geftellt fein laffen, ob und inwieweit biefe Deduction begrundet ift ober nicht; mir wenig: ftens will es icheinen, als fei rudfichtlich ber gur Musubung eines felbstandigen Richteramtes berufenen Beamten unter ber vorgeschriebenen "gefetlichen Qualification" allerdings auch jene Prufung zu verfteben; gewiß aber burfte Die analoge Unwendung ber Berordnung vom 16. November 1859 minbeftens auf bie funftig anzustellenden Borftande fconburg'icher Gerichtoftellen, bei beren jum Theil fehr bedeutendem Geschäftsumfange und ber bamit verbundenen großen Berantwortlichkeit um fo mehr gerechtfertigt fein, als nach &. 14 Abichnitt I. des gedachten Receffes die Bufanbigfeit ber iconburg'ichen Berichtsftellen ber ber foniglichen Uemter gleichgestellt und nicht abzusehen ift, warum bort ein Unftellungserforderniß, welches man fur bie Borfanbe fachfifder Behorben bon weit geringerer Bebeutung für so nothig halt, vollig überfluffig, warum also nicht ber Gerichtsvorftande, nur auf zeitweilige Rundigung an-

auch in biefer Beziehung eine Gleichstellung Beiber ju ermöglichen fein foute.

Diermit will ich jedoch den denzeitigen schonburg'ichen Berichtsvorftanden, deren Berdienften ich vielmehr alle Unerkennung zolle, in keiner Beife zu nahe treten, wie ich es auch als felbftverftanblich anfehe, daß eine folche Daagregel auf alle bei der bevorftebenden Gerichtsorganisation gu felbftanbigen Richterftellen zu berufende ober fich ichon in beren Dige befindende Mitglieder iconburg'icher Behorden feine Unwendung leiden fonnte; benn es murbe eine offenbare, gang außer meiner Abficht liegende Unbilligfeit fein, Beamten, welche in jahrelanger Erwartung biefer Drganifation vielleicht andere, beffere Musfichten verscherzt haben, gulett noch eine fo erschwerende Unftellungsbedingung aufzuerlegen.

Dagegen tann eine gleiche Rudficht hinfichtlich ber fpater Unguftellenden nicht Plat greifen.

Seit langerer Beit ichon erhalten ferner, foviel mir bekannt, bei einigen furftlich fconburg'ichen Juftigamtern-Die richterlichen Beamten bestimmte Sportelantheile als Befoldungsbezuge und feit einigen Jahren ift Diefelbe Ginriche tung auch bei ben graflich fconburg'ichen Juftigamtern Forder- und Sinterglauchau von Neuem wieder getraffen! worden. Die Berren von Schonburg befinden fich hierbei allerdings formell in ihrem Rechte, da §. 19b bes Receffes bon 1835 die Musfetjung fefter Gehalte nur fur den Fallt

"dafern vermoge allgemeiner Gefetgebung eine Firis. rung ber richterlichen Beamten fur nothwendig erflart merben follte",

verlangt, diefer Fall aber bis jest noch nicht eingetreten ift. Mus naheliegenden Grunden ift gleichwohl die Befeis tigung diefer bei den foniglichen Behorden zwar nicht burch eine ausdruckliche geletliche Bestimmung, boch aber factifc fcon langft aufgehobenen Ginrichtung im eigenen Intereffe der iconburg'ichen Behorden recht dringend zu munichen; benn fie ift nur zu fehr geeignet, ein, wenn auch vielleicht. meift ungerechtfertigtes, doch aber bem Unfeben ber Beborden nachtheiliges Mißtrauen in die Uneigennühigkeit ber Rechtspflege, welche lettere hierdurch in dem fatalen Lichte einer Ginnahmequelle erscheint, hervorzurufen und aufrecht du erhalten, womit jedoch den betheiligten Mitgliedern Diefer Behorden, benen felbst wohl nicht eben viel an diefer giems lich unzuverlaffigen Befoldungsmeife gelegen fein tann, durchaus fein Wormurf gemacht werden foll.

Der Beg, auf welchem biefem Bunfche auf bie jeinfachfte Beife entsprochen werden konnte, bafern bas Saus Schonburg nicht zu einer befriedigenden Erklarung fich freis willig verfteben follte, ift in der oben citirten Bestimmung bes §. 19b bereits angebeutet: es brauchte namlich nur burch ein allgemeines Landesgefen die Firirung ber richterlichen Beamten fur nothwendig erflart ju merben.

Weiter ift nach §. 4 des Gefetes vom 7. Marg 1835, die Berhaltniffe der Civilftaatsdiener betreffend, Die Uns ftellung ber Staatsbiener nach Ablauf von zwei Sahren nach ihrem Gintritte in ben Graatsbienft, die Unftellung der zu Richterftellen Berufenen, infofern hierzu juriftifche Befähigung erforderlich ift, aber fofort unwid erruflich.

In den Motiven zu diesem Gefete ift als Grund diefer Bestimmung die Wahrung ber Unabhangigkeit bes Richter. fandes angegeben.

Dagegen find fammtliche bei ben fconburg'schen Gerichten fungirende Beamte, namentlich auch die mit bem Richtereide belegten Actuare, mit alleiniger Ausnahme